

UNIVERSITÄT BONN - Rektorat - 53012 Bonn

An die
Dekan*innen und Dekanate, Geschäftsführenden
Direktor*innen und Institute, Professor*innen
und Beschäftigten der Universität Bonn
- Ohne UKB -

Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Hoch
Postanschrift: 53012 Bonn
Argelanderstraße 1
53115 Bonn
Tel.: 0228/73-5738
Fax: 0228/73-68759
rektor@uni-bonn.de

Bonn, 18.03.2022

Rundschreiben Nr. 24/2022

ENDE DER HOME-OFFICE-PFLICHT / CORONA-MASSNAHMEN IN PRÄSENZ / 3G AM ARBEITSPLATZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes ab dem 20. März 2022 wird die Home-Office-Pflicht auslaufen. Damit endet die Verpflichtung, aus dem Home Office arbeiten zu müssen und eine Rückkehr in das Arbeiten in Präsenz wird möglich.

Wir möchten Sie heute über den Umgang mit dem Ende der Home-Office-Pflicht an der Universität informieren: Aus heutiger Sicht wird das Sommersemester 2022 ein Präsenzsemester sein. Dadurch wird auch eine Rückkehr zur Arbeit in Präsenz erforderlich werden.

Aufgrund des immer noch sehr aktiven Infektionsgeschehens wird ausdrücklich empfohlen, den Beschäftigten ohne gesonderten Antrag weiterhin Home-Office zu ermöglichen, sofern die betrieblichen Abläufe sowie die Anforderungen an die Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz es zulassen. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 30. April 2022.

Gerade im Hinblick auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz ist hierzu eine Absprache mit der*dem Vorgesetzten zwingend erforderlich.

Im Sinne der Prävention sollten auch im Dienst weiterhin persönliche Kontakte reduziert sein. Wir empfehlen daher für die Arbeit in Präsenz folgende Schutzmaßnahmen:

- Sofern die betrieblichen Abläufe es zulassen, können innerhalb einer Organisationseinheit weiterhin feste Teams gebildet werden, in denen zusammengearbeitet wird,

- Büros werden auch weiterhin einfach belegt,
- Meetings werden weiter vorrangig virtuell durchgeführt.

Die bekannten bisherigen Hygienemaßnahmen müssen weiterhin umgesetzt werden. Dazu gehören insbesondere:

- Lüften,
- Abstand halten bzw. technische Trennung (Plexiglasscheibe o.ä.),
- Masken bei Bewegung im Raum, auf Fluren etc.

Auch wenn auf das **Tragen einer Maske** (Medizinische Maske oder FFP2) am Arbeitsplatz **verzichtet** werden kann, wenn ein **Abstand von mind. 1,5 Metern** sicher eingehalten werden kann oder eine Trennung durch eine Plexiglasscheibe vorhanden ist, wird das Tragen einer Maske auch in dieser Situation weiterhin nachdrücklich empfohlen.

Gesonderte Corona-Maßnahmen können aufgrund der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung notwendig und umgesetzt werden. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die [Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz](#).

Aufgrund der Änderung des Infektionsschutzgesetzes ist der Nachweis des Immunstatus bzw. eines negativen Covid-Tests nicht mehr notwendig, um die Betriebsstätte betreten zu dürfen. **Entsprechend entfallen die Erfassung und Dokumentation des 3G-Status am Arbeitsplatz ab dem 20. März 2022.**

Diese Regelungen können durch das Land verschärft werden, sofern für die Stadt Bonn bzw. NRW festgestellt wird, dass es sich um einen Corona-Hot-Spot handelt und eine neue Corona-Schutzverordnung erlassen wird.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass Beschäftigten für die Anwesenheit am Arbeitsplatz medizinische Masken bzw. FFP2-Masken weiterhin auf dem gewohnten Weg zur Verfügung stellen. Auch das Angebot von Selbsttests wird im Umfang von einem Test pro Woche für Beschäftigte, die in Präsenz arbeiten, der aktuellen Corona-Arbeitsschutzverordnung entsprechend weiterhin aufrechterhalten.

Weitere Informationen finden Sie in gewohnter Weise auf den Corona-Seiten der Universität.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Professor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch
Rektor

gez. Holger Gottschalk
Kanzler